Wien, Donnerstag den 27. Juli 1871. IV. Jahrgang. Nr. 30.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei

Inhalt.

Zur Correctur der Verwaltung durch das Reichsgericht.

Unter den in der letzten Verhandlungsperiode des Reichsgerichtes gefällten Entscheidungen in Angelegenheiten öffentlichen Rechtes*), hat eine Entscheidung in Vereinsangelegenheiten Sensation und zwar nach verschiedenster Richtung hin erregt.

Es handelte sich um eine Beschwerde von Proponenten eines „Vereines für constitutionellen Fortschritt in Mistelbach“ gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1871, Z. 2377, durch welche in letzter Instanz die angezeigte Bildung dieses Vereines auf Grund des § 6 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 als seiner Einrichtung nach gesetzwidrig untersagt worden ist, „weil nach § 2 der vorgelegten Statuten die Vereinsversammlungen auch außerhalb des statutenmäßigen Sitzes des Vereines in Aussicht genommen werden, was mit den Bestimmungen des § 33 des Vereinsgesetzes nicht vereinbar sei“. Die Vereinsproponenten sahen in dieser Verfügung eine Verletzung des durch Art. 12 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleisteten politischen Rechtes, einen Verein zu bilden, und das Reichsgericht hat unterm 15. Juli 1871 erkannt: „daß durch die Verfügung der Vereinsbehörde (Statthalterei) und durch den sie bestätigenden Erlaß des Ministeriums des Innern eine Verletzung des durch Art. 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 gewährleisteten politischen Rechtes, „Vereine zu bilden“, insoferne stattgefunden hat, als durch diese Verfügung die angezeigte Bildung des Vereines für constitutionellen Fortschritt in Mistelbach deßhalb als nach seiner Einrichtung gesetzwidrig untersagt wurde, weil in den Statuten desselben die Vereinsversammlungen auch außerhalb des statutenmäßigen Sitzes (Ort Mistelbach) in Aussicht genommen wurden“ **).

Durch solchen Spruch des Reichsgerichtes wurde nun ausgesprochen, daß die oberste Verwaltungsbehorde des Reiches das Vereinsrecht verletzt habe.

---

*) Es wird sich Gelegenheit ergeben, — und es wird, bevor ein weiterer Schritt zur Reform der dermaligen Judicatur in Verwaltungssachen gemacht wird, auch nothwendig sein — die bisherigen Entscheidungen dieses Gerichtshofes in Angelegenheiten öffentlichen Rechtes einer zusammenfassenden Beurtheilung zu unterziehen.

**) Die Gründe der reichsgerichtlichen Entscheidung lauten:

„Die den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildenden und von den Herren Beschwerdeführern im Originale producirten Verfügungen der zuständigen Administrativbehorden haben die Bildung des genannten Vereines „auf Grund des § 6 des Vereinsgesetzes (V. G.) vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. Bl., als nach seiner Einrichtung gesetzwidrig“ untersagt, „weil nach § 2 der vorgelegten Statuten die Vereinsversammlungen auch außerhalb des statutenmäßigen Sitzes (Ort Mistelbach) in Aussicht genommen werden, was mit der Bestimmung des § 33 des citirten Gesetzes nicht vereinbar sei“.

Das Reichsgericht findet aber weder in dem § 33, noch in irgend einer anderen Stelle des Vereinsgesetzes eine Bestimmung, wodurch es einem neu zu bildenden Vereine überhaupt oder speciell einem politischen Vereine gesetzlich verwehrt sein soll, seine Versammlungen auch außerhalb seines eigentlichen Sitzes zu halten, oder eine die Ermächtigung hiezu ausdrücklich festsetzende Bestimmung in seine Statuten aufzunehmen.

Der § 33 dieses Gesetzes hat nämlich zwar allen politischen Vereinen untersagt: a) Zweigvereine (Filialen) zu gründen, b) Verbände unter sich zu bilden und c) sonst mit anderen Vereinen in Verbindung zu treten.

Nun müßte man aber dem Wortlaute und Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung geradezu Zwang anthun und mit allem Sprachgebrauche in Widerstreit kommen, wenn man das Halten einer Vereinsversammlung an einem Orte außer dem eigentlichen Sitze des Vereines unter eine dieser drei Rubriken subsumiren wollte.

Dazu kommt, daß das Vereinsgesetz selbst durch die Vorschrift des § 10, wonach namentlich auch für die Errichtung von Zweigvereinen (Filialen) und für die Bildung von Verbänden mehrerer Vereine unter sich die Bestimmungen der §§ 4—9 jenes Gesetzes zu gelten haben, auf unzweifelhafte Weise bekundet, daß im Sinne desselben mit diesen beiden Thätigkeiten eines Vereines die Abhaltung von bloßen Vereinsversammlungen außerhalb seines eigentlichen Sitzes nicht identificirt werden kann, da ja nach der Natur der Sache auf die bloße örtliche Anberaumung einer Vereinsversammlung die Bestimmungen der §§ 4—9 des Vereinsgesetzes, d. h. die Vorlage besonderer Statuten, zumal mit all den im § 4 desselben vorgeschriebenen Detailbestimmungen keine Anwendung haben konnen.

Ueberdies wurde von dem Ministerium des Innern nicht widersprochen, daß sowohl die niederösterreichische Statthalterei bei mehreren in Niederösterreich bestehenden Vereinen, namentlich bei den analogen politischen Vereinen von Zwettl und Persenbeug, vom Viertel Ober-Mannhartsberg und Ober-Wienerwald, als auch das Ministerium des Innern, namentlich in Betreff des liberalen politischen Vereines für Oberösterreich laut den von den Beschwerdeführern producirten Statutenauszügen die Anzeige der erfolgten Bildung dieser Vereine ohne alle Beanständung der in diesen Statuten enthaltenen Bestimmung, wonach die Vereinsversammlungen auch außer dem eigentlichen Vereinsitze abgehalten werden konnen oder sogar sollen, zur Kenntniß genommen haben.

Hieraus erhellt also, daß diese Administrativbehorden die in Rede stehende Bestimmung bisher nicht als gesetzwidrig angesehen haben. Dabei kann nun der von den heutigen Beschwerdeführern geltend gemachten Behauptung nicht ihre Berechtigung abgesprochen werden, daß dasjenige, was in so vielen Fällen bisher als gesetzlich zulässig anerkannt worden ist, nicht auf einmal in einem ganz gleichen Falle und nach demselben Gesetze gesetzwidrig sein könne.

Der Herr Vertreter des Ministeriums des Innern hat zwar bei der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgerichte auch auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, welche aus der einem politischen Vereine zu gestattenden Concession der sogenannten Wanderversammlungen für die Staatsbehörden erwachsen, um die ihnen nach den §§ 4 lit. c, 12, 14, 15 und 18 des Vereinsgesetzes obliegende Aufsicht und Ueberwachung der Vereinsthätigkeit entsprechend auszuüben. Allein all diese Ausführungen konnten von dem Reichsgerichte nicht in der Richtung als begründet erkannt werden, um daraus die Gesetzwidrigkeit der in Rede stehenden Concession nach dem gegebenen Gesetze ableiten zu konnen, welches allein von dem Reichsgerichte bei seinen Richtersprüchen im Auge zu halten ist.

Ebensowenig konnte das Reichsgericht bei seinem vorliegenden Richterspruche die von dem Herrn Ministerial-Abgeordneten im Namen und im besonderen Auftrage des Herrn Ministers des Innern erst vor dem Reichsgerichte mündlich abgegebene Er-

Wenn es sich gegenüber einem solchen Spruche um nichts anderes handeln würde als um die Frage, wer im vorliegenden Falle das Vereinsgesetz richtiger ausgelegt habe, das Ministerium des Innern oder das Reichsgericht, so könnte man sich vielleicht, vom doctrinären Standpunkte aus, mit der Entscheidung des Reichsgerichtes wohl befreunden; obgleich auch dahin betrachtet die Frage nicht so zweifellos ist. Allerdings verbietet das Gesetz nicht ausdrücklich die Abhaltung von Vereinsversammlungen an Orten außerhalb des Vereinssitzes. Und wenn daher gegenüber der schwach motivirten Entscheidung des Ministeriums des Innern unter Widerlegung lediglich dieser Motivirung in den Gründen der Entscheidung des Reichsgerichtes nachgewiesen wird, daß ein solches ausdrückliches Verbot im Vereinsgesetze nicht enthalten sei, so ist damit noch immer nicht dargethan worden, daß die Abhaltung von Vereinsversammlungen außerhalb des Vereinssitzes nach dem Vereinsgesetze zulässig sei. Denn bei Mangel ausdrücklicher Bestimmungen rücksichtlich eines rechtlichen Befugnisses wird die gesetzliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit desselben immer nur erst aus dem Ganzen des Gesetzes, aus dem Geiste desselben zu deduciren sein. Und wenn man dann, diesen einzig correcten Weg bei richterlicher Auslegung von Gesetzen im Auge behaltend, hätte in Erwägung ziehen wollen, daß das Vereinsgesetz im § 4, c, die Angabe des *Sitzes* des Vereines als statutarische Bedingung vorschreibt und daß das Gesetz, indem es die Wirksamkeit eines Vereines durch Zweigvereine (Filialen) dahin sorgfältig beschränkt, daß es für die Gründung von Filialen dieselben Bedingungen fordert wie für die Vereine selber (§ 10), gewiß die Beschränkung der Wirksamkeit der Vereine an anderen Orten als an dem des Vereinssitzes im Auge hatte, und wenn man endlich gerade in Rücksicht auf politische Vereine hätte in Erwägung ziehen wollen, daß § 33 des Vereinsgesetzes solchen Vereinen unbedingt untersagt, Filialen zu gründen, Verbände unter sich zu bilden oder auch nur mit anderen Vereinen, sei es selbst durch schriftlichen Verkehr oder Abgeordnete, in Verbindung zu treten; so hätte man vielleicht wohl auch finden mögen, daß der logisch denkende Gesetzgeber kaum gewollt haben dürfte, durch Gestattung von Wanderversammlungen politischer Vereine alle Cautelen des § 33 des Vereinsgesetzes illusorisch zu machen. Jedoch über diese Frage wollen wir gar nicht rechten.

Das Reichsgericht hat abgesprochen über die Auslegung des Gesetzes durch das Ministerium des Innern, und dieses Principielle der Entscheidung scheint uns von hervorragender Wichtigkeit. Das Reichsgericht leitete seine diesfällige Competenz aus der Bestimmung des Artikel 3, b, des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143 ab, welche Bestimmung lautet: Dem Reichsgerichte steht die endgiltige Entscheidung zu „über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist“.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Recht, Vereine zu bilden, zu jenen Rechten zählt, denen durch vorstehende Bestimmung ein besonderer Schutz gewährt wird. Dieses Recht ist in der Verfassungsbestimmung des Art. 12 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 in folgender Weise ausgedrückt: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt“. Die Frage ist jedoch die, wie darf, wie kann das Reichsgericht nach seiner obigen Competenz diese Rechte schützen?

Wenn wir den eben citirten Art. 12 fest ins Auge fassen, so markirt sich das fragliche, durch Art. 3, b, des Reichsgerichtsgesetzes dem besonderen Rechtsschutze unterworfene, politische Recht als das Recht, „Vereine zu bilden“. Und der zweite Satz des Art. 12 setzt, indem er ausspricht: „Die *Ausübung* dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt“, zugleich den Gesichtspunkt fest, nach welchem hin das Recht, Vereine zu bilden, jenem außerordentlichem Rechtsschutze unterworfen sein kann, welchen das gleichzeitig erlassene Grundgesetz über das Reichsgericht garantirt.

Denn es darf nicht übersehen werden, daß hiedurch mit gesetzlicher Ausdrücklichkeit die Unterscheidung hervorgehoben wird, welche zwischen dem *principiellen Gehalte* eines Rechtes und seinem weiteren Inhalte zu machen kommt, eine Unterscheidung, die auch überhaupt niemals aus dem Auge gelassen werden darf, wenn es sich um die Beurtheilung des Verhältnisses grundrechtlicher Normen zu den Gesetzen handelt, durch welche dieselben mit ihrem weiteren Inhalte praktische Wirksamkeit erlangen. Der Unterschied zwischen den Principien des Rechtes und den Normen, welche zur Ausübung desselben gesetzt werden, kann nämlich mit dem Bestande des Gesetzes, welches das Grundrecht regelt, keineswegs als aufgehoben betrachtet werden. Wie theoretisch die Principien des fraglichen Rechtes durch das Gesetz hindurch klar bleiben müssen als die Grundlinien desselben, als die Säulen, auf welchen die Institution politischer Freiheit steht, ohne deren unangetasteten Bestand die Institution aufhören würde, das zu sein, was sie sein soll; so muß diese Unterscheidung auch praktisch bei der Anwendung des Gesetzes festgehalten werden und abgesehen davon, ob die grundrechtliche Norm die Auseinanderhaltung der beiden Gesichtspunkte noch ausdrücklich betont oder nicht, schon deßhalb, weil eben die principielle Normirung des Rechtes als grundsätzliche Norm *neben* dem speciellen Gesetze aufrecht besteht. Den Grundrechten wird nämlich durch die Gesetze, welche den Rechten den weiteren Inhalt geben, niemals derogirt, weil die Verfassung mit dem Schutze der Principien des Rechtes den Bestand der politischen Freiheit garantiren will. Und wenn nun in Consequenz dieses Verfassungsgedankens mittelst des durch ein Verfassungsgesetz creirten Reichsgerichtes ein besonderer Schutz für die „*durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte*“ (Art. 3, b) gegeben werden wollte, so wollte er doch nach dem Wortlaute sowie nach dem Sinne der Verfassung nur für die durch die *Verfassung* selbst gewährleisteten Principien, also nur soweit gegeben werden, als diese politischen Rechte nach ihrem principiellen Gehalte, nach der *Wesenheit ihres freiheitlichen Inhaltes*, verletzt wurden.

Dies ist der allgemeine Sinn der reichsgerichtlichen Competenz bei Verletzung von politischen Rechten, dies wird aber, und wohl mit Rücksicht auf das zur Zeit der Erlassung der Grundgesetze schon ins Leben getretene Vereinsgesetz, durch Art. 12 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger noch ausdrücklich hervorgehoben.

Es ist gewiß möglich, daß das Reichsgericht die eben angedeuteten Gesichtspunkte bei Beurtheilung seiner Competenz zur Entscheidung über die fragliche Beschwerde vor Augen gehabt hat. War dies der Fall, dann aber ist nach den vorliegenden Gründen jedenfalls klar, daß das Reichsgericht, indem es über die Frage entschied, ob eine Vereinsversammlung auch an einem Orte außerhalb des Vereinssitzes abgehalten werden könne, sich des Umfanges des principiellen Gehaltes des Vereinsrechtes, jener Principien nicht bewußt geworden ist, welche die Grundlinien der im Sinne der Verfassung zu schützenden Vereinsfreiheit bilden.

Diese Principien construiren sich nicht schwer. Denn sie heben sich aus der Vergleichung des heutigen Vereinsrechtes mit dem früheren als die *Entwicklungsmomente* dieses Rechtes zu einem Rechte politischer Freiheit gleichsam von selbst hervor und bestehen in folgenden drei Gesichtspunkten:

1. Das Recht, Vereine zu bilden, steht Jedermann zu, die Persönlichkeit des Vereinsbildners, dessen persönliche Eigenschaften können

---

klarung berücksichtigen, daß der Herr Minister in der Zulassung der fraglichen Concession in den Statuten eines politischen Vereines, mit Rücksicht auf die dermaligen politischen Verhältnisse, eine Bedrohung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erkenne und daß er demnach einen politischen Verein, mit *dieser* Concession ausgestattet, als nach seiner Einrichtung *staatsgefährlich* erkläre; weil die Staatsbehörden in dem Falle, wenn sie die Bildung des in Rede stehenden Vereines aus dem Grunde der Staatsgefährlichkeit hätten untersagen wollen, nach der wortklaren Bestimmung des zweiten Alinea's des § 6 des Vereinsgesetzes verpflichtet gewesen wären, den Proponenten desselben auch *diesen* Grund der Untersagung innerhalb der daselbst bezeichneten Frist *schriftlich* bekanntzugeben, was jedoch in den beiden, den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde und Judicatur bildenden Erlässen *nicht* geschehen ist.

Das Reichsgericht hat sich aber im Sinne des § 3, lit. b des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr, 143 R. G. Bl., und der §§ 17 und 35 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. Bl., bei Beurtheilung einer Beschwerde wegen der durch eine administrative Entscheidung erfolgten Verletzung eines durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes auf den Ausspruch zu beschränken, ob und inwieferne durch den Inhalt *dieser* Entscheidung die behauptete Verletzung stattgefunden habe oder nicht.

Hiernach mußte das Reichsgericht erkennen, daß die Aufnahme der erörterten Bestimmung auch in die Statuten des zu bildenden Vereines für constitutionellen Fortschritt in Mistelbach nicht als ein gesetzlicher Grund angesehen werden könne, um die Bildung dieses Vereines „als nach seiner Einrichtung *gesetzwidrig*“ untersagen zu können, und sofort der vorliegenden Beschwerde und dem in derselben gestellten Begehren stattgeben“.

kein hinderndes Moment der Vereinsbildung sein. (Das Gesetz selbst, § 30, setzt nur bei politischen Vereinen gewisse Alters- und Geschlechtsqualificationen fest.)

2. Die Vereinsbildung unterliegt keiner örtlichen Beschränkung. (Nur durch einen Act der Regierung kann unter den Voraussetzungen des § 37 V. G. zeitliche oder örtliche Sistirung des Vereinsrechtes angeordnet werden.)

3. Die Organisation und Einrichtung der Vereine, die Satzungen derselben, unterliegen keiner Concession, keiner Genehmigung der Behörde.

Nur bei Verletzung dieser Principien seitens einer Behörde kann auch der außerordentliche Rechtsschutz eintreten.

Wenn es sich aber darum handelt auf Grundlage des Vereinsgesetzes zu beurtheilen, ob der Verein mit seinen Einrichtungen auch jenen Momenten Rechnung getragen hat, die das Gesetz als statutarische Bedingungen fordert, ob er seinem selbstgewählten Zwecke und seiner selbstgewählten Einrichtung nach nicht gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist und ob er sich endlich mit seiner Wirksamkeit innerhalb der statutarischen Grenzen und innerhalb der gesetzlichen Bedingungen seines Bestandes bewege, — kann die Action der politischen Behörden keiner außenstehenden Correctur unterliegen. Denn die Verfügungen, welche die Behörde auf Grundlage der §§ 6, 24 und 35 des Vereinsgesetzes treffen kann, fallen evident in das Pouvoir der Judicatur über die Ausübung des Vereinsrechtes, rücksichtlich welcher Judicatur nur die Verwaltung die endliche Verantwortung trägt.

Wenn das Reichsgericht heute findet, daß eine von der obersten Verwaltungsbehörde als gesetzwidrig bezeichnete Vereinseinrichtung nicht gesetzwidrig sei, so kann es, nach dem einmal angenommenen Gesichtspunkte, morgen eine als staatsgefährlich bezeichnete Einrichtung als nicht staatsgefährlich erklären und übermorgen beschließen, daß der vom Ministerium aufgelöste Verein wieder in Wirksamkeit trete — immer nur die Gesetzesauslegung des Ministeriums corrigirend.

Wir mußten die principielle Seite obiger Rechtsprechung einer Erörterung unterziehen, weil sie mit der ganzen Stellung der Verwaltung im Staatsorganismus zusammenhängt, und weil es hinwiederum für den Bestand und die Geltung politischer Rechte im Staate kaum gleichgiltig bleiben kann, ob die Autorität der obersten Verwaltungsbehörde in Rücksicht auf ihre bona fide, d. h. unter Beachtung des Gesetzes gefällten Entscheidungen erschüttert werde oder nicht.

Dr. Carl Jaeger.

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenzstreit. Zu einem Erkenntnisse auf Ersatzleistung von commissionellen Erhebungskosten gegen abgetretene Mitglieder einer Gemeindevertretung, welche durch ordnungswidrige Gebahrung mit dem Gemeindevermögen die commissionelle Erhebung veranlaßt haben, sind die autonomen Behörden nicht competent und können derlei Ansprüche nur im Rechtswege geltend gemacht werden.

Wiederholte Beschwerden gegen die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen in N. veranlaßten den böhmischen Landesausschuß im Jahre 1865 eine eigene Untersuchungscommission nach N. abzusenden. Das Operat dieser Commission wurde dem Bezirksausschusse von N. zur competenten Erledigung in der Richtung übergeben, daß gemäß § 96 der Gemeindeordnung die erforderliche Verfügung getroffen werde, damit die Verwaltung des Gemeindevermögens von N. geregelt würde, und damit der Verbindlichkeit der Mitglieder der früheren Gemeindevertretung und deren Verpflichtung zum Ersatze entsprochen werde.

Der Bezirksausschuß hat hierauf unterm 18. Juni 1867, Z. 651 einen „Auftrag (beziehungsweise eine Belehrung) wegen Regelung der Gemeindeverwaltung und einen Ausspruch betreffs der Verpflichtung zum Ersatz an den Bürgermeister von N. hinausgegeben. In diesem Erlasse wurden theils Anton N., theils die Mitglieder des früheren Ausschusses, theils einzelne Gemeindebedienstete bezüglich einzelner Posten als der Gemeinde ersatzpflichtig erkannt. Punkt 80 dieses Erlasses lautet nachstehend: „Deßgleichen sind der gewesene Bürgermeister Anton N. und alle Mitglieder des zuletzt abgetretenen Gemeindeausschusses in solidum verpflichtet, alle anläßlich der durchgeführten commissionellen Untersuchung aufgelaufenen und gemäß der Decrete des Landesausschusses im Betrage von 703 fl. 23½ kr. adjustirten Commissionskostenauslagen den Gemeinderenten in N. zu ersetzen, weil diese commissionelle Untersuchung nur wegen der von dieser Gemeindevertretung verübten Ordnungswidrigkeiten und Unfüge eingeleitet worden ist, und diese Gebrechen auch zahlreich, vielfältig und schwerwiegend durch die durchgeführte Untersuchung sichergestellt seien".

Die Gemeinde N. hat hierauf beim Bezirksgerichte daselbst eine Klage gegen Anton N. und einzelne Mitglieder der früheren Gemeindevertretung eingebracht mit dem Klagbegehren zu erkennen: „Es seien Anton N. und Consorten in solidum verpflichtet binnen vierzehn Tagen bei Executionsvermeidung alle bei Durchführung der Untersuchungscommission aufgelaufenen und auf 703 fl. 23½ kr. adjustirten Unkosten sammt 6 Percent hievon vom Klags- bis zum Zahlungstage laufenden Saumsalszinsen, sowie die Kosten des Streites zu bezahlen".

Das Bezirksgericht hat die Klage abgewiesen, weil sie sich nur auf den Bescheid des Bezirksausschusses von N. vom 18. Juni 1867, Z. 651 gründe; dieser Bescheid sei aber für das Klagsfactum nicht beweiswirkend im Sinne des § 112 G. O. als öffentliche Urkunde, da dieser Bescheid des Bezirksausschusses nach seinem Inhalte mehr eine Anleitung für den Gemeindeausschuß sei, was er zu thun und zu fordern habe, und nicht die endgiltige Entscheidung über die Verpflichtung und die Ziffer der Ersatzleistung bilde, diesfalls vielmehr gemäß § 66 Gemeindeordnung die Gerichtsbehörden abzusprechen haben. Dagegen brachte die klagende Gemeinde die Appellation ein.

Das Oberlandesgericht setzte sich zunächst mit dem Landesausschusse betreff der Competenz ins Einvernehmen, welcher letztere erklärte, daß nach dem deutlichen Wortlaute des § 66 der Gemeindeordnung der vorliegende Gegenstand nicht in die Competenz der Administrativ-Organe, sondern der Civilgerichtsbehörden falle.

Das Oberlandesgericht bestätigte hierauf die Entscheidung der 1. Instanz. In den Entscheidungsgründen wird angeführt: „Der Bescheid des Bezirksausschusses vom 18. Juni 1867 sei zwar in gewisser Beziehung eine öffentliche Urkunde, in soweit derselbe Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung betrifft, zu deren Entscheidung der Bezirksausschuß competent sei. Soweit jedoch der Bezirksausschuß in Angelegenheiten, welche nicht in seine Competenz gehören, sich einlassen und z. B. aus civilrechtlichen Verhältnissen Jemanden zum Ersatze verurtheilen würde, so würde ein diesfälliger Ausspruch nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde haben. Zur Entscheidung der Frage, ob Jemand verpflichtet sei, die Kosten für die Untersuchung eines der Gemeinde zugefügten Schadens zu tragen, sei die Bezirksvertretung nicht competent. Wie schon die 1. Instanz angeführt, sei der Erlaß des Bezirksausschusses vom 18. Juni 1867 nur eine Instruction über Rechnungs- und Verwaltungsangelegenheiten und eben der Punkt 80, den Kläger schon als ein Urtheil deute, sei nichts, als die Weisung an die Stadtvertretung, im Rechtswege jene Post per 703 fl. 23½ kr. geltend zu machen. Die Kläger hätten im Rechtswege nachzuweisen, daß die Geklagten die Kosten verschuldet haben. Die klägerische Gemeinde berief sich diesfalls auf den Bescheid des Bezirksausschusses vom 18. Juni 1867, welcher ihr alles beweisen soll, auf die Notorität der schlechten Gebahrung und bot endlich auch darüber den Haupteid referibel an. Der bezogene Bescheid des Bezirksausschusses sei aber über diese Sache nicht entscheidend, die Notorität sei kein Beweismittel und ein Eid, der nicht über Thatumstände, sondern über Resultate einer Beurtheilung aufgetragen werde, sei unzuläßig. Somit sei das Klagsfactum unerwiesen und die Abweisung der Klage gerechtfertigt."

Gegen das Urtheil des Oberlandesgerichtes hat die Stadtgemeinde N. die außerordentliche Revision eingebracht, welche den obersten Gerichtshof veranlaßte, sich an das Ministerium des Innern um dessen Wohlmeinung in der Competenzfrage zu wenden.

Der oberste Gerichtshof sprach in seiner Note an dasselbe die Ansicht aus, daß der Gegenstand nicht zur gerichtlichen Competenz gehöre, daher das Verfahren zu beheben und der Kläger auf die Entscheidung der Administrativbehörden zu weisen sei, und dies zwar aus nachstehenden Gründen: „Ueber den Gegenstand des Rechtsstreites, die Zahlung von Commissionskosten, hätten die autonomen Administrativbehörden bereits rechtskräftig entschieden, da sie diese Kosten ziffermäßig festgesetzt und die abgetretene Gemeindevertretung zur „Zahlung" in solidum verurtheilt haben; diese Angelegenheit könne nicht neuerdings den Gegenstand der richterlichen Entscheidung bilden. Der § 66

der Gerichtsordnung vom Jahre 1864 finde hier keine Anwendung, weil es sich nicht um erst geltend zu machende Ersatzansprüche aus der Verwaltung, sondern um bereits rechtskräftig zuerkannte Ersatzbeträge handelt, übrigens die Gebrechen und Gesetzwidrigkeiten, welche den Gegenstand der commissionellen Erhebung bildeten, größtentheils in eine frühere Zeitperiode fallen und nicht nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1864 beurtheilt werden können".

Das Ministerium des Innern erwiederte in seiner Rücknote vom 6. Mai 1871, Z. 3684, daß es die Ansicht des obersten Gerichtshofes nicht zu theilen vermöge, und eröffnete demselben seine Meinung mit Nachstehendem:

„In dem vorliegenden Falle hat der Landesausschuß die von seinen Organen anläßlich der Untersuchung der Gemeindevermögensgebahrung in N. aufgerechneten Commissionskosten bereits im Jahre 1865 mit 703 fl. 23½ kr. adjustirt, und sodann von der Gemeinde N. eingehoben. Dermalen handelt es sich nicht mehr um einen Zahlungsauftrag über Commissionskosten, sondern um die Frage, ob die Mitglieder der früheren Gemeindevertretung in N. der Gemeinde für diese von ihr bereits bestrittene Auslage ersatzpflichtig sind oder nicht. Der Bezirksausschuß in N. hat nun allerdings in seinem Erlasse vom 18. Juni 1867, Z. 651 im Punkte 80 ausgesprochen, der frühere Bürgermeister und die gesammten Mitglieder des abgetretenen Gemeindeausschusses seien in solidum verpflichtet, die fraglichen Commissionskosten per 703 fl. 23½ kr. in die Gemeinderenten von N. zu ersetzen, weil die commissionelle Erhebung nur wegen der ordnungswidrigen Gebahrung dieser Personen eingeleitet worden sei.

Allein nach dem ganzen Inhalte der bezogenen Erledigung des Bezirksausschusses von N. kann, wie dies auch in den Entscheidungsgründen erster und zweiter Gerichtsinstanz richtig hervorgehoben wurde, nur angenommen werden, der Bezirksausschuß habe im Punkte 80, ebenso wie in mehreren anderen Punkten, die gleichfalls die Ersatzpflicht der Mitglieder der früheren Gemeindevertretung und einzelner Bediensteten der Gemeinde zum Gegenstande haben, der Gemeinde eben nur eine Belehrung und Weisung geben wollen, bezüglich welcher Posten und gegen welche Personen dieselbe Ersatzansprüche geltend machen solle.

Zu einem eigentlichen Ersatzerkenntnisse war der Bezirksausschuß auf keinen Fall competent, da der § 66 der böhmischen Gemeindeordnung vom 16. April 1864 die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gemeinde gegen einzelne Gemeindeorgane aus der Verwaltung auf den ordentlichen Rechtsweg verweist, und da ferner auch das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 keine Bestimmung enthielt, welche diese schon der Natur der Sache nach dem Civilrichter zufallende Competenz den Gemeinden oder den höheren autonomen Organen zugewiesen hätte, diesfalls vielmehr im § 60 der mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. December 1850, Z. 13.353 erlassenen Anleitung zur Verwaltung des Gemeindevermögens ausdrücklich bemerkt war, daß Ersatzansprüche der Gemeinde gegen ihre Organe aus der Rechnungslegung im Wege Rechtens vor dem competenten Gerichte auszutragen seien.

Das Ministerium des Innern ist hiernach in Uebereinstimmung mit der Anschauung des böhmischen Oberlandesgerichtes und Landesausschusses der Ansicht, daß zur Entscheidung der vorliegenden Streitsache die Gerichtsbehörden competent sind".

Darüber hat sich der oberste Gerichtshof zur Ansicht des Ministeriums des Innern bekehrt und mit Verordnung vom 24. Mai 1871, Z. 5992 die dem entsprechende Verfügung getroffen. —o—.

Die Durchführung einer Disciplinaruntersuchung gegen einen Gemeindebeamten durch die Gemeindevertretung selbst liegt nicht im Wirkungskreise der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung von St. hat folgenden Beschluß gefaßt: „Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern zur Durchsicht aller Acten betreffend die Amtsthätigkeit des städtischen Polizeiwachaufsehers N., zur Durchführung einer Untersuchung und Vorlage des Ergebnisses an den Gemeinderath behufs Schlußfassung über die zu erlassenden entsprechenden Verfügungen". Gegen diesen Beschluß hatte der Bürgermeister gleich in der Gerichtssitzung Verwahrung eingelegt, weil die Untersuchung gegen einen städtischen Beamten dem Bürgermeister, welchem die Disciplinargewalt zukommt, zustehe, der Beschluß des Gemeinderathes somit dessen Wirkungskreis überschreite. Von der durch ihn nach § 55 der G. O.*) erfolgten Sistirung dieses Beschlusses machte der Bürgermeister der Bezirkshauptmannschaft die Anzeige mit der Bitte um die weitere Schlußfassung.

Die Bezirkshauptmannschaft hat die bezügliche Sistirung des Beschlusses behoben, weil der Gemeinderath durch denselben seinen Wirkungskreis nicht überschritten hat und auch in die dem Bürgermeister zustehende Disciplinargewalt nicht eingreife; denn nach § 31 der Gemeindeordnung habe der Gemeinderath über die Nothwendigkeit, dem Gemeindevorstande zur Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte ein Personale beizugeben, und über die Bedingungen und die Art der Ernennung und Bestallung dieser Beamten zu beschließen. Dem Gemeinderathe stehe daher das Recht zu, das Dienstverhältniß des gedachten Inspectors zu prüfen, und durch die Ueberweisung der Untersuchung der bisherigen Amtsthätigkeit desselben greife der Gemeinderath der Disciplinargewalt des Bürgermeisters nicht vor, nachdem derselbe auch innerhalb des ihm nach §§ 29 und 38 der Gemeindeordnung zustehenden Wirkungskreises sich vorbehielt nach dem Ergebnisse der eingeleiteten Untersuchung weitere entsprechende Verfügung zu treffen.

Ueber den Recurs des Bürgermeisters gegen diesen Erlaß des Bezirkshauptmannes hat die Statthalterei in der Rücksicht, daß der Gemeinderath durch den gefaßten Beschluß offenbar die Durchführung einer Disciplinaruntersuchung gegen einen städtischen Beamten durch den Gemeinderath selbst, durch eine aus seiner Mitte gewählte Commission bezweckt hat, dies aber zum Wirkungskreise des Bürgermeisters gehört, — erkannt: „daß dieser Beschluß des Gemeinderathes dem Gesetze widerstreite und seinen Wirkungskreis überschreite". Hiebei hob die Statthalterei hervor, daß „nach § 50 der G. O. der Gemeindevorstand verwaltendes und vollziehendes, der Gemeinderath dagegen nach § 29 beschließendes und überwachendes Organ sei und diesem letzteren nach § 38 die Ueberwachung der Geschäftsführung des Gemeindevorstandes, nicht aber eine Executivgewalt zustehe; der Gemeinderath habe nach § 31 dem Gemeindevorstande zur Besorgung der Agenden das nöthige Personale beizugeben; die Beamten und Diener unterstehen dagegen dem Gemeindevorstande und nur er übe über dieselben die Disciplinargewalt mit der im § 52 enthaltenen Beschränkung aus, daß er nicht das Recht habe, sie zu entfernen".

Gegen diese Statthaltereientscheidung ergriff der Gemeinderath von St. den Recurs an das Ministerium des Innern, welches in seiner Entscheidung vom 11. Februar 1871, Z. 1590 dem Recurse keine Folge gab, weil der Gemeinderath mit seinem Beschlusse die Durchführung einer Disciplinaruntersuchung gegen den Polizeiwachaufseher N. bezweckte (welche Absicht unzweifelhaft aus der Ministerialbeschwerde selbst hervorgeht), und nach dem Gemeindegesetze die Disciplinargewalt über die Gemeindebeamten nur dem Gemeindevorstande (Bürgermeister) zusteht".

„Dagegen könne", sagte das Ministerium weiter, „dem Gemeinderath mit Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 31, 33 und 38 der Gemeindeordnung das Recht nicht bestritten werden, zu beschließen, daß gegen einen seiner Beamten die Disciplinaruntersuchung einzuleiten sei, und bei dieser Untersuchung zur Controle durch eine aus seiner Mitte gewählte Commission zu interveniren. Ebenso könne der Gemeinderath, falls es in seiner Absicht läge, im Zwecke einer entsprechenden Handhabung und Vertheilung der Dienstesobliegenheiten der Gemeindebeamten und einer entsprechenden Feststellung des nöthigen Personales im Allgemeinen eine Untersuchung der Amtsthätigkeit der bestellten Organe veranlassen und hiezu eine besondere Commission aus seiner Mitte bestimmen". B.

*) Die Paragraphencitate beziehen sich auf die Gemeindeordnung für Galizien. Die diesfalligen Bestimmungen sind aber in allen Landesgemeindeordnungen dieselben.

Personalien.

Se. Majestät haben a. h. Ihren geheimen Rath Agenor Grafen Goluchowski zum Statthalter in Galizien und Lodomerien sammt Krakau ernannt.

Se. Majestät haben den mit der Leitung der galizischen Statthalterei betrauten Vicepräsidenten Ludwig Freiherrn Possinger von Choborski zum Sectionschef im Ackerbauministerium ernannt.

Se. Majestät haben den Statthaltereiräthen Josef Klingler und Josef Erhart v. Erharistein in Innsbruck den Orden der eisernen Krone III. Cl. taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe und Bezirkshauptmanne in Bozen Vincenz Freiherrn v. Prato den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann II. Cl. Karl v. Kutschig zum Bezirkshauptmann I. Cl. in Dalmatien ernannt.

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.